

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 12

Artikel: Kritische Beleuchtung der Verordnung des zürcher. Regierungsrates über die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Lieferung der Eisenkonstruktion für einen Säulenkran für die Station Nidterwil an M. Koch, Eisengießerei, Zürich.

Pflegeanstalt Rheinau. Die Zimmerarbeiten für die neue Dachkonstruktion auf dem Pferdehalla-Gebäude der Pflegeanstalt Rheinau an Mfl. Erb, Zimmermeister in Rheinau.

Schulgartenbau St. Gallen. Erdarbeiten an P. Meyer, St. Gallen; Maurerarbeiten an M. Högger und W. Heene, beide in St. Gallen; Asphalt- und Isolierungsarbeiten an Baumberger & Koch in Basel; Steinhauerarbeiten in verschiedenen Positionen an den Verband st. gallischer Maurer- und Steinmetzmeister, an die U. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona und an Longoni in Herisau; Maffivdecken an Maillart & Co. in St. Gallen; Heizung und mechanische Ventilation an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Primarschulhaus in Bruggen. Aufbau eines zweiten Stockes für zwei weitere Klassenzimmer. Zimmer- und Schreinerarbeiten an Schenkers Erben, Baugeschäft, Lachen-Vonwil; Maurer- und Verputzarbeiten an J. Kliesch, Baugeschäft, Lachen-Vonwil; die Spenglerarbeiten an Wiget, Lachen-Vonwil; Dachdeckerarbeiten an U. Keller, Lachen-Vonwil; Glaserarbeiten an G. Mettler, Oberstrasse, Straubengässli; Parquetarbeiten an Renning, St. Gallen; Blitzableiter an Riederer, Bruggen; Eisenerlieferung an Gutknecht & Cie., St. Gallen. Bauleitung: Architekt W. Heene, St. Gallen. U.

Gasversorgung Dießenhofen. Lieferung sämtlicher Gasmesser für die Gasversorgung Dießenhofen an die Gasmesserfabrik Luzern, Elster & Co.

Lieferung von 400 Wassermessern für das Wasserversorgungsbureau Lugano an Dreier, Rosenfranz & Droop in Hannover, Breslauer Metallgießerei in Breslau und Bopp & Neuther in Mannheim.

Die Hochspannungsleitungen Scherikon-Grynau-Ziegelbrücke, sowie die Zuleitungen Rothfab und Uznaberg wurden von der U. G. Brown Boveri & Co. an die Firma H. Kummeler & Co. in Aarau übertragen.

Elektrische Räumleinrichtung im Schießstand der Feldschützengesellschaft Dientigen an Lehrer Gählen in Volkten.

Die Hochspannungsleitung Frits-Witnau, sowie das Sekundärnetz Witnau samt Hausinstallationen wurden an die Firma H. Kummeler & Co. in Aarau übertragen.

Schulhausbau Ober-Ensfelden. Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten an M. Fshofke, Baugeschäft, Aarau; Hartsteinlieferung an Th. Bertschinger in Lenzburg; Kunststeinlieferung an Const. Bonary, Olten. Bauleitung: J. Kehrler, Architekt, Zürich.

Turnhallebau Amriswil. Sämtliche Arbeiten an Baumeister Karl Schwendinger in Amriswil.

Schulhausneubau Grabs. Flaschnerarbeiten an Lippuner in Buchs und Forrer in Grabs; Dachdeckerarbeiten an Gebrüder Gantenbein in Werdenberg. Bauleitung: J. Staerfle, Architekt, St. Gallen.

Dürrenbachverbanung Stein (Obertoggenburg). Das III. Bau- los der Dürrenbachverbanung wurde vergeben an die Firma Gebr. Baumann & Stiefenhofer in Altdorf, welche auch das II. Baulos in Arbeit hat.

Dorfbachverbanung der Gemeinde Alttiswil (Bern). Sämtliche Arbeiten an Birgi & Roth, Architekten und Baugeschäfte, in Wangen a. A. Bauleitung: Ingenieur Moser in Burgdorf.

Schweizerische Metallwerke in Dornach. Sämtliche Arbeiten zum Kanalbau an A. Blarer, Bauunternehmer in Aesch b. Basel. Bauleitung: Weber & Co., Delsberg.

Lieferung von 10 neuen Schulbänken in die Schule Unterägeri an Joh. Jakob Iten, Schreiner, Unterägeri.

Erweiterung der Wasserversorgung in Wald (Appenzell A.-Rh.) Reservoir in armiertem Beton von 150 m³ Inhalt an Jakob Merz, Baumeister in St. Gallen; Rohrlegungsarbeiten an Carl Frei & Co. in Rorschach.

Erstellung zweier Alptrassen in Bergün-Latsch (Graubünden) an Alessandro Broggi in Bergün.

Erstellung des Alpweges Bivio-Balatta, 2 m breit, 2500 m lang, an Johann Ruz in Chur.

Kritische Beleuchtung der Verordnung des zürcher. Regierungsrates über die Vergabung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen

vom 20. April 1905.

Ein mit den Initialen S. H. gezeichneter Artikel der „N. Z. Z.“ nimmt diese Verordnung, aus der wir jüngst

einen Auszug brachten, in genauere Betrachtung und kommt zu folgender Ansicht:

Die Verordnung ist jedenfalls in der Absicht erlassen worden, eine Grundlage zu schaffen, auf der die Gewerbetreibenden und Industriellen sich mit Ruhe an der Submission beteiligen können, eine Grundlage, bei der sie nicht riskieren, übergangen zu werden. Nun erklärt aber § 2 M. e eine Vergabung auf dem Wege der beschränkten Konkurrenz als zulässig, wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können. Gerade das ist es aber, was die öffentliche Ausschreibung zutage fördert. Das darf doch nicht etwa von einer Kommission oder einem Beamten bestimmt werden. Es leuchtet ein, daß dadurch bei manchem große Unzufriedenheit platzgreifen wird, denn jeder Interessent wird finden, daß er hätte aufgefördert werden sollen und wird entschieden dagegen auftreten, daß man ihn, indem man ihn nicht zur Konkurrenz einlud, als Geschäftsmann hinstellt, der Arbeiten und Lieferungen nicht in geeigneter Weise ausführen kann.

Nach § 3 M. d können Arbeiten und Lieferungen „freihändig“ ausgeschrieben werden, wenn sie zur Ergänzung einer ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung nachträglich erforderlich sind. Wenn also heute z. B. die Schotterbeschaffung für die Straße ausgeschrieben wird und es stellt sich heraus (was man eigentlich vorher wissen konnte), daß die gelieferte Menge an Schottermaterial zu wenig ist, so darf nach diesem Paragraphen die ausschreibende Behörde einen beliebigen Lieferanten ohne vorhergegangene Ausschreibung mit der Nachlieferung betrauen, die unter Umständen (von besonderer

Spiegelglas

für Möbelschreiner.

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas

o o o plan und facettiert. o o o

la Qualität, garantierter Belag.

Aeusserste Preise.

A. & M. WEIL

vormals H. Weil-Heilbronner

Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie bitte Preisliste!

NB. Unser reich illustrierter Katalog für ^{1132 04}

Rahmen-Leisten

(Ausgabe Mitte Februar 1905)

steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.

Absicht wollen wir absehen) größer sein kann als die Hauptlieferung. Kann auf diese Weise das Vertrauen zu einer einwandfreien Durchführung von Ausschreibungen gestärkt werden?

In § 4 Abs. 3 wird von „Vertragsunterlagen“ gesprochen, an andern Stellen werden für dieselbe Sache die Worte „Vertragsbedingungen“, „Bedingungen“, „Unterlagen“ u. m. a. angewendet. Aus diesem Paragraphen dämmert einem langsam die Erkenntnis auf, daß sich diese Verordnung eigentlich auf Unternehmerarbeiten bezieht, die an der Baustelle selbst ausgeführt werden. Das steht doch aber im Widerspruch zum Titel dieser Verordnung, die von Arbeiten und Lieferungen spricht, wobei man meinen möchte, daß auch Fabriken und sonstige Industrien in die Lage kommen könnten, dem Staate fertige Erzeugnisse zu liefern.

In § 5 sollen „umfangreiche“ Arbeiten und Lieferungen zerlegt werden können, wenn die Verhältnisse dies gestatten. Das Wort „umfangreich“ ist sehr, sehr dehnbar, wenn der Beamte dehnen will. Das gleiche ist zu sagen von § 6, der „erforderlichenfalls“ die öffentliche Ausschreibung durch die Tagesblätter und Fachpresse zuläßt. „Erforderlichenfalls“ ist ein schlimmes Wort, das in einer Verordnung nicht verwendet werden sollte.

Rückzug und Abänderung eingereichter Angebote können nach § 10 „während der Eingabefrist“ durch schriftliche Anzeige erfolgen. Das ist ein sehr böser Satz! Vor Ablauf der Eingabefrist darf doch bei einem gerecht vor sich gehenden Wettbewerb nichts mehr geändert werden. Wie sollen die Bewerber Vertrauen haben, wenn solche Hintertüren vorhanden sind! Dann heißt es im schönsten Kurialstil, daß die Eröffnung „spätestens“ drei Tage nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen hat. Soll wohl heißen „frühestens“. Denn es ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum die Eröffnung nicht später als nach drei Tagen erfolgen darf. Es kann doch vorkommen, daß der betreffende Chef just in diesen drei Tagen dienstlich abwesend und sein Stellvertreter krank ist. Wird dann ein untergeordneter Handlanger wichtige Eingaben öffnen dürfen?

In § 12 irrt das Wort „Abgebot“ verzweifelt herum und kränkt sich über sich selbst. Es wird dort als Gegensatz von „Angebot“ gebraucht, ohne etwas dafür zu können.

„Von der erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen,“ sagt § 13. Aber er verschweigt diskret, wie die Bewerber, die doch an den verschiedensten Orten ansässig sein können, in Kenntnis zu setzen sind, während doch § 6 ausdrücklich bemerkt, wie die Ausschreibung zu er-

folgen hat. Hier hat also die Logik ein Loch bekommen. Dann heißt es weiter: „Dieselben (die Bewerber) sind „hierbei“ aufmerksam zu machen, daß das Eröffnungsprotokoll u. s. w. während der „folgenden drei“ Werk-tage zur Einsichtnahme offen liege.“ Der Verfasser dieser Verordnung spricht von den folgenden drei Werk-tagen, unterläßt es aber seltsamerweise, den Anfang des Termins, von dem an die drei Werk-tage gerechnet werden, näher zu bezeichnen. Nach diesem Paragraphen steht auch den Vertretern der Arbeiterschaft in der nämlichen Frist die Zusammenstellung der Schlusssummen offen. (sic!) Daß diese Verordnung gewisse arbeit-erfreundliche Bestimmungen enthält, ist mir zu loben. Aber dieser Passus ist denn doch etwas stark. Wer sind diese Vertreter? Wenn der Lieferant nicht im Kanton ansässig ist, oder gar im Auslande fabriziert (gewisse Gegenstände müssen vom Auslande bezogen werden, Kohlen!), wer ist dann der Herr Vertreter der Arbeiterschaft? Wenn der Staat aus dem Ruhrgebiet Kohlen bezieht, kann dann Freund Bebel nach Zürich reisen und hier Einsicht nehmen? Es ist erklärlich, daß das „Volksrecht“ über diesen Paragraphen in Jubel ausgebrochen ist. Aber weil der Verfasser der Verordnung offenbar ein Schalk ist, hat er es unterlassen, mitzuteilen, daß und wie die Vertreter der Arbeiterschaft in Kenntnis gesetzt werden, denn nach dem zitierten Anfangssatz dieses Paragraphen sind nur die Bewerber in Kenntnis zu setzen. Es wird daher nötig werden, daß die Arbeiterschaft eine Oberpolizei beim Obmannamt einführt. Es macht fast den Eindruck, daß dieser Satz dem Verfasser der Verordnung im letzten Momente durch einen waschechten Sozialdemokraten eingeblasen worden ist und ersterer ohne lange Ueberlegung diesen Hauch in Schriftzeichen umwandelte. Warum darf nur der Arbeiter Einsicht nehmen und der Steuerzahler nicht? Der Satz soll vermutlich den Sinn haben, daß angemessene Löhne bezahlt werden sollen. Das ist recht. Aber warum sich der Regierungsrat des Rechtes, die Löhne zu bestimmen, begibt und dafür Leute kommen läßt, die von Submissionen nichts verstehen, ist nicht recht klar. Will er auf diese Weise die Verantwortlichkeit abschütteln? Es soll wahrscheinlich gemeint sein, daß die Arbeiter des Lieferanten Einsicht nehmen können; warum aber Vertreter, denen doch vorher gar nichts mitgeteilt wurde? Darin liegt der formale Zusammenbruch der ganzen Verordnung. Ueberdies wird eine Legitimation dieser Vertreter gar nicht verlangt. In diesem fürchterlichen Paragraphen wird schließlich noch mitgeteilt, wie bei der Aufstellung der allgemeinen und speziellen Vertragsbestimmungen vorzugehen ist. Soweit technische Bestimmungen in Frage kommen, sollten dieselben in einem allgemein gültigen Staatswerkvertrage enthalten sein. Alle übrigen Bestimmungen müssen aber zum vornherein bereits bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Damit muß einmal aufgehört werden, daß nachträglich Bestimmungen nach Willkür einer Behörde aufgenommen werden. Die Verordnung wurde doch erlassen, um die bisherigen Mißstände zu beseitigen.

In § 15 A. a wird von den der Ausschreibung zugrunde gelegten „Bedingungen“ gesprochen, während früher von — Vertragsunterlagen die Rede war. Gemeint sind wohl die bei dem Wettbewerbe zu erfüllenden Bedingungen! Interessant ist auch das tiefe Dunkel, das darüber herrscht, wer die ausschreibende, bezw. zuschlagende Behörde ist. Nach diesen Paragraphen (A. e) sind von der Berücksichtigung jene Angebote ausgeschlossen, welche von Unternehmern eingereicht sind, die für tüchtige, pünktliche Ausführung u. s. w. nicht die genügende Sicherheit bieten. Das ist eine sehr gefähr-

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse :
PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzcement	Dachpappen
Isolirplatten	Isolirteppiche
Korkplatten	

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate**
Deckpapiere

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu
billigsten Preisen. 789 05

liche Bestimmung an und für sich und noch mehr, wenn die Entscheidung nicht in den Händen des höchsten Beamten liegt. Eine solche Entscheidung kann einen Handwerker oder Gewerbetreibenden für immer vernichten. Als übliche Löhne gelten nach dieser Verordnung jene, welche in Lohnntarifen enthalten sind, die gemeinsam von dem Unternehmer — und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind. Wenn die beiden sich aber nicht einigen, welcher Lohnntarif gilt dann? Und wer entscheidet? Darüber schweigt die Verordnung. Warum? Wer bürgt dafür, daß jede Lieferung einem Kantonsaufträgen zugeschlagen wird. Und wenn nicht, welches Hoheitsrecht steht dem Kanton Zürich zu, in Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Lohn mitzureden? Und gar erst, wenn der Lieferant ein Ausländer ist. Die Verordnung gilt doch nicht nur für Erd- und Bauarbeiten, sondern auch für Fabriken. Uebrigens ist merkwürdigerweise vom Schutze der heimischen Industrie nirgends die Rede. Man wird vielleicht einwenden, daß solche Grundätze nicht in eine Verordnung gehören, aber es wird weiter unten gezeigt werden, daß manche ihrer Art noch darin vorkommen.

In § 16 wird der alte Schendrian aufs neue aufgeführt, denn nach demselben sind die vergebenden Behörden berechtigt, gewisse Bestimmungen für die richtige Durchführung der Grundätze (!) aufzustellen. Also nicht nur die Baudirektion. Gemeint sind natürlich die speziellen technischen Bestimmungen, aber nicht diese kapitalen Grundätze. Man sieht also jetzt schon ein, daß die Verordnung nicht ausreicht und räumt daher den Behörden besondere Bestimmungsrechte ein. Und doch wollte die Verordnung alte Mißstände heben.

Der fürsorgliche § 20 verlangt u. a., daß die Arbeiter auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von „Berufskrankheiten“ zu versichern sind. Diese Versicherung fällt doch nicht in die Haftpflicht von Fabriken. Im Gegenteile, diese lehnen sie ab. Kein Gesetz bestimmt dies. Wenn also eine Fabrik einen Zürcher Staatsauftrag erhält, muß sie ihre Arbeiter gegen Berufskrankheiten versichern. Dabei ist gar nicht gesagt, was

unter Berufskrankheiten verstanden wird. Bei Gießern tritt oft Tuberkulose auf, bei Arbeitern, die stets stehend beschäftigt sind, Bruch. Muß in solchen Fällen die Fabrik haften? Das ist doch in Fabriken gar nicht durchführbar.

Den bei „vergebenen“ Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist nach § 22 der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die „vergebenen“ Arbeiten erfordern also wöchentliche Lohnauszahlung. Gebrüder Sulzer, um ein Beispiel anzuführen, zahlen vierzehntägig aus. Wenn diese Firma also einen Staatsauftrag erhält, muß sie alle bei der Lieferung (die sich oft durch alle Werkstätten erstrecken kann) mitwirkenden Arbeiter wöchentlich bezahlen, was jedenfalls die Buchführung vereinfachen dürfte, oder wenn die Firma diese Verpflichtung nicht eingehen will, weil ihre Organisation dies nicht gut zuläßt, bekommt sie, auch wenn ihr Angebot das günstigste ist, die Lieferung nicht. Im Fabrikgesetz ist merkwürdigerweise ein viel längerer Termin vorgesehen. Für Erd- und Bauarbeiten ohne ständigen Wohnsitz ist diese Verordnung angebracht, aber für Fabriken doch nicht. Eines schießt sich nicht für alle. Wie vor wenigen Tagen Herr Nationalrat Sulzer in einer öffentlichen Versammlung ausführte, können sich die Fabriken zu einer wöchentlichen Lohnauszahlung nicht verstehen. Fazit: Sie können keine Staatslieferanten sein. Netze Aussichten! Der Paragrapp gestattet Ausnahmen für Verkauf von Getränken und Lebensmitteln durch die Unternehmer an die Arbeiter. Aber wer für solche Fälle die zuständige Behörde ist, wird nicht gesagt.

Für von der Behörde in Regie auszuführende Arbeiten ist nach § 23 ein „besonderes“ Arbeitsreglement aufzustellen. Was will mit diesem Wort „besonderes“ gesagt sein? Wer stellt dieses „besondere“ Reglement auf. Firmwahr, diese Verordnung ist ein reizendes Geduldspiel.

Wir könnten in diesem Stile weiter fahren bis zu Ende. Insbesondere wären der Verordnung noch eine Reihe von stilistischen Verstößen und formellen Unklarheiten vorzuwerfen, die wir hier nicht aufzählen wollen. Man wird aber aus dem Angeführten den Eindruck erhalten haben, daß diese Verordnung, auf die Interessenten nun so lange gewartet haben, den berechtigten Anforderungen nicht entspricht, sondern daß sie in hohem Grade verbesserungsbedürftig ist.

Schweizerische Eternitwerke A.-G. Niederurnen.

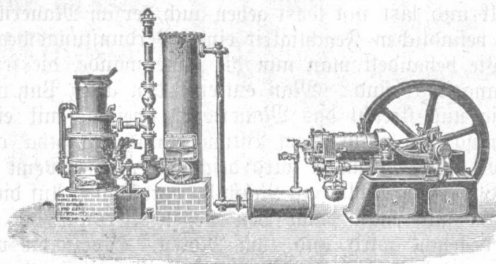
(Eingefandt.)

Vor kurzem erließ die Schweiz. Eternit-Werke-A.-G. in den Blättern eine Einladung zur Besichtigung ihrer für die Weltausstellung in Vättich bestimmten Erzeugnisse, welcher Einladung aus allen Kreisen Folge geleistet und damit dem allgemeinen Interesse, welches diesen neuen Produkten seitens Fachleuten, wie auch einem weiteren Publikum entgegengebracht wird, Zeugnis gegeben wurde.

Unter Leitung des Direktors des Etablissements, Hrn. Steinbrunner, besichtigte man zuerst die Ausstellungsgegenstände. Als Hauptobjekt figurirte ein kleines Chalet mit hübschem Turmaufbau, das mit Ausnahme des Holzgerippes vollständig aus Eternit erstellt wurde, an dessen Wänden und Dachflächen in einer großen Anzahl von Variationen alle möglichen Verkleidungs- und Dachungsarten vorgeführt werden, Variationen in Form, Farbe und Befestigungsart der Platten. Speziell hervorzuheben sind hier die gebogenen Platten in Verwendung als First- und Grat-Abdachungen, sowie auch die Hohlbleche, welche ohne Zuhilfenahme von Blech ganz aus Eternit erstellt sind. Neben diesem Chalet kommen eine ganze Reihe von Eternit-Platten und Stücken zur Ausstellung, mit

Gasmotoren-Fabrik Deutz

Filiale Zürich.



Deutzer Kraftgasmotoren

von 6—6000 PS 2066 a 04

mit neuestem Gaserzeuger einfachster, zuverlässigster Konstruktion, für Betrieb mit Anthracit oder Koks.

Kohlenverbrauch für nur 1½—3 Cts. per Pferdekraft und Stunde.

1a Referenzen über zahlreiche in der Schweiz im Betrieb befindliche Anlagen.

Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren

neuester, anerkannt bester Konstruktion.